

# Kommunalpolitische Richtlinien

## *A. Gemeindeverfassung*

Die Gemeinden sind die Grundzellen des demokratischen Staates, der sich auf sie aufbaut und alle deutschen Gemeinden, Provinzen und Länder zur einheitlichen deutschen demokratischen Republik zusammenfaßt. Schaffung einer einheitlichen Gemeinde- und Kreisordnung. Keine das Wahlrecht einschränkenden Aufenthaltsbestimmungen. Einkammersystem; alleiniger Willensträger der Gemeinde ist die Gemeindevertretung. Die Verwaltung wird kraft Auftrags der Gemeindevertretung geführt. Wahl der leitenden Angestellten ohne Einschaltung der Aufsichtsbehörden in dem durch Ortsgesetz zu bestimmenden Umfange durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Amtszeit der Gemeindevertretung. Abberufung der leitenden Verwaltungsangestellten durch die Gemeindevertretung. Beschränkung der Aufsicht übergeordneter Stellen auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte sowie auf das Recht der Überwachung der Einhaltung der demokratischen Grundgesetze. Minderung der Zwischeninstanzen zwischen Gemeinden und Staat. Weitgehende Dezentralisation der kommunalen Verwaltung. Übertragung des Rechts der örtlichen Gesetzgebung an die Gemeinden und Gemeindeverbände. Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid über die Auflösung der Gemeindevertretung und über ortsgesetzlich zu regelnde Gemeindeangelegenheiten. Volksbegehren und Volksentscheid sind nicht zulässig über Gemeindehaushalt, Abgabeordnungen und Besoldungsordnungen. Der sich selbst verwaltenden, an die Gesetze des Staates gebundenen Gemeinde und den Gemeindeverbänden sind weitgehend bisher staatliche Verwaltungsfunktionen zu übertragen, so vor allem die Verwaltung der örtlichen Wohlfahrts-, Gesundheits-, Gewerbe- und Baupolizei an die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Schaffung von Gemeinden nach wirtschaftlichen Zusammenhängen.

## *B. Gemeindeverwaltung*

Zweckmäßige Einschränkung des Verwaltungsapparates. Keine lebenslängliche Anstellung von Angestellten. Jeder Verwaltungs-